

# Satzung des Vereins „Freunde der Dießener Münsterkonzerte“

## § 1 Name und Sitz

1. Der Name des Vereins ist

Freunde der Dießener Münsterkonzerte e. V.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Dießen.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der geistlichen und ernsten Musik innerhalb und außerhalb der Liturgie, insbesondere im Marienmünster zu Dießen.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a. die Aufführung von Chor-, Orchester- und kammermusikalischen Werken, Oratorien, Orgelkonzerten, Liedern etc.,
  - b. die Finanzierung, Organisation und Ausrichtung solcher Veranstaltungen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Überschüssen des abgelaufenen Geschäftsjahres an die Kirchenstiftung „Maria Himmelfahrt Dießen“ zur Verwendung für Instrumente, für Inventar oder zur Erhaltung des Marienmünsters sind zulässig.
5. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten beim Ausscheiden oder bei Auflösung keinerlei Entschädigung.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.

Ordentliche Mitglieder können nur natürliche und juristische Personen werden, die die Zielsetzung des Vereins anerkennen und durch persönliche Mitwirkung unterstützen. Ordentlichen Mitgliedern stehen ihre Rechte uneingeschränkt zu.

Fördermitglieder können natürliche Personen werden, die durch finanzielle Mittel den Verein nachhaltig unterstützen wollen. Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung ein Rede-, aber kein Stimmrecht. Davon ausgenommen sind die Rechte in § 6 Ziff. 4 (Recht zur Einberufung).

2. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die den Verein aktiv oder materiell unterstützen will.
3. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei einer Ablehnung ist er nicht verpflichtet, der/dem Antragstellerin die Gründe mitzuteilen.
4. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung die Ernennung von Ehrenmitgliedern vorschlagen, Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig.
5. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
6. Die Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
7. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewährung von

Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

#### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

1. Der Verein kann Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge oder Umlagen erheben. Werden Beiträge erhoben, so ist für deren jährliche Höhe die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Besondere Spenden zur Förderung des Vereinszweckes sind zulässig und erwünscht.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand,
- c. die künstlerische Leitung,
- d. der Beirat.

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, außer in der Satzung ist eine andere Mehrheit festgelegt.
2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll ist von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen und in der Geschäftsstelle für die Mitglieder zur Einsicht bereitzuhalten.
3. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr durch den Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich (auch per E-Mail) unter Angabe der vorläufigen Tagesordnungspunkte vier Wochen vor dem Tag der Versammlung an die letzte dem Vorstand bekannte Adresse. Für die Rechtzeitigkeit der Versendung kommt es auf den Poststempel bzw. E-Mail-Protokoll an.
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
5. Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung sind

- a. der Jahresbericht des Vorstandes,
- b. der Rechnungsbericht des Vorstandes,
- c. die Entlastung des Vorstandes,
- d. die Wahl des Vorstands für die Dauer von vier Jahren,
- e. die Nachwahl eines Vorstandsmitglieds,
- f. die Abberufung eines Vorstandsmitglieds aus wichtigem Grund,
- g. die Bestellung eines/einer oder mehrerer Rechnungsprüferinnen,
- h. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- i. die Satzungsänderungen,
- j. die Umwandlung oder Auflösung des Vereins,
- k. die Anträge des Vorstandes,
- l. die Anträge von Mitgliedern.

Über alle anderen Angelegenheiten des Vereins entscheidet der Vorstand.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, max. fünf Personen. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Der Vorstand ist berechtigt, ein oder mehrere Personen zur Mitarbeit im Vorstand zu kooptieren; diese Vorstandsmitglieder haben ein Stimmrecht in Vorstandssitzung aber keine Vertretungsrecht i.S. § 7 Ziff. 7.
2. Der Vorstand beruft eine Sitzung ein, so oft es die Lage des Vereins erfordert oder ein Vorstandsmitglied dies beantragt. Die Einladungen erfolgen schriftlich, per E-Mail, telefonisch oder persönlich unter Bezeichnung des Gegenstandes der Beratungen.
3. Der Vorstand legt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest, erlässt die Einladung und bestimmt den Versammlungsleiter.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu einem Beschluss schriftlich erklären.
5. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu erstellen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
6. Der Vorstand erstattet nach Jahresrechnung und Rechnungsprüfung auf der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung den Rechnungsbericht.
7. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstände vertreten den Verein gemeinsam. Der Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied des Vorstands oder des Vereins mit der Vornahme von einzelnen Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein zu ermächtigen.
8. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl und vorzeitige Abberufung sind zulässig. Scheidet ein Vorstand vor Ablauf ihrer/seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen; dieses Vorstandsmitglied bleibt bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

9. Vor jeder Neuwahl des Vorstands oder eines Vorstandsmitgliedes hat eine Rechnungsprüfung zu erfolgen.
10. Der Vorstand kann für besondere Aufgaben nach Maßgabe der Haushaltslage eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten, ohne Beschluss der Mitgliederversammlung nur bis max. € 500 im Jahr pro Vorstand.
11. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit bestimmte Satzungsinhalte entgegen, so ist der Vorstand berechtigt, formale Änderungen eigenständig durchzuführen.

## **§ 8 Künstlerische Leitung**

1. Der Vorstand beauftragt im Einvernehmen mit dem Pfarrer der Pfarrei der Mariä Himmelfahrt Dießen einen Künstlerischen Leiter für die Dießener Münsterkonzerte, in der Regel einen Kirchenmusiker der Pfarrei der Mariä Himmelfahrt Dießen. Dieser kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
2. Die Zusammenstellung des Programmes der Dießener Münsterkonzerte erfolgt in Abstimmung mit dem Pfarrer der Pfarrei Mariä Himmelfahrt Dießen.
3. Der künstlerische Leiter bezieht im Vorfeld den Vorstand ein, um Finanzierbarkeit und Durchführung abzustimmen.

## **§ 9 Beirat**

1. Der Beirat besteht aus dem Pfarrer oder einem von ihm bevollmächtigten Dritten, dem Kirchenmusiker der Pfarrei Mariä Himmelfahrt Dießen und einer/einem der Chorsprecherinnen des Münsterchors Dießen, die/der vom Chor benannt wird.
2. Die Beiräte haben für die Dauer Ihrer Funktion jeweils die Mitgliedschaftsrechte ordentlicher Mitglieder des Vereins, jedoch ohne Beitragspflicht.
3. Der Beirat berät den Vorstand in allen Belangen.
4. Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Außerdem tritt er auf Antrag eines seiner Mitglieder Innerhalb von einem Monat nach Antragstellung zusammen.
5. An den Sitzungen des Beirats nimmt der Vorstand teil.

## **§ 10 Rechnungsprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Rechnungsprüferin für die Dauer von 2 Jahren. Die Rechnungsprüferinnen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Rechnungsprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Rechnungsprüfung zu unterrichten.

## **§ 11 Satzungsänderungen**

1. Eine Änderung des Zwecks des Vereins und der Satzung bedarf eines mit Mehrheit von 75 v. H. der abgegebenen Stimmen gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung.
2. Eine Änderung von § 2 der Satzung - Zweck des Vereins - bedarf zusätzlich der Zustimmung der Kirchenverwaltung der Pfarrei Mariä Himmelfahrt Dießen.

## **§ 12 Auflösung des Vereinst Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes**

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 75 v. H. der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Kath. Kirchenstiftung Mariä Himmelfahrt, Dießen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

## **§ 13 Namensrechte**

Die Namensrechte der Vereinsbezeichnung liegen bei der Kirchenverwaltung der Pfarrei Mariä Himmelfahrt Dießen.

## **§ 14 Schlussbestimmung**

Sollte eine der vorstehenden Satzungsbestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird die Geltung der übrigen Bestimmungen der Satzung hierdurch nicht berührt. Die Mitgliederversammlung ist in einem solchen Fall verpflichtet, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine rechtlich zulässige, welche dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung am nächsten kommt, zu ersetzen.

Fassung nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11.10.2012

Im Übrigen stimmt die Satzung mit der bisherigen Satzung überein.